



Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**6./7. Termin: Sachstation,
insbesondere Beweis**

Stationen des Zivilprozesses



- Einteilung der Prüfmaßnahmen des Richters in Sachbereiche

I. Prozesstation

II. Sachstation

III. Tenorierungsstation

- Prüfung der vorgetragenen Tatsachen, Prozess stützen
- der Fall ist also durch den Richter in de...

Formulierung der Entscheidung, die der Richter auf Grund der durchgeführten Prüfung des Falls getroffen hat

Sachstation



I.

Darlegungsstation

II.

Beweisstation

III.

Nebenentscheidungen

Darlegungsstation



1. Klägerstation
(Klage)
(Schlüssigkeitsprüfung)

3. Replik des Klägers
(Erheblichkeitsprüfung)

2. Beklagtenstation
(Klageerwiderung)
(Erheblichkeitsprüfung)

4. Duplik des Beklagten
(Erheblichkeitsprüfung)

Darlegungsstation

Klägerstation

- Prüfung, ob die vom Kläger vorgetragene *Tatsachen* den Schluss darauf zulassen, dass das geltend gemachte Begehren des Klägers besteht

➔ Schlüssigkeitsprüfung

Schlüssigkeit (+), „wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person des Klägers entstanden erscheinen zu lassen“ (BGH, 12.7.1984, NJW 1984, 2888, 2889)

- Sinn aus Sicht des Richters: Wahl der richtigen Verfahrensart und Möglichkeit, frühzeitig Hinweise zu geben

Darlegungsstation



- Gegenstand der Schlüssigkeitsprüfung sind nur Tatsachen

Tatsachen

- äußere Tatsachen: vergangene, gegenwärtige, künftige Vorgänge oder Zustände der Außenwelt
 - innere Tatsachen: vergangene oder gegenwärtige psychische bzw. seelische Zustände
 - beide Formen müssen dem Beweis zugänglich sein
- Teil des Klägervortrags sind:
 - alle unstreitigen Tatsachen
 - vom Beklagten bestrittene Behauptungen des Klägers

Darlegungsstation



Ausgangspunkte der Schlüssigkeitsprüfung

Beispiel: K trägt vor, dass er mit dem Verkäufer V einen Kaufvertrag geschlossen habe.

Weiter behauptet er, dass ihm V im Rahmen des Verkaufsgesprächs wesentliche und für ihn offensichtlich negative Eigenschaften der Sache bewusst verschwiegen hätte.

Dies habe er (K) gleich daheim gemerkt und dem V sodann erklärt, dass er sich nicht an den Vertrag gebunden fühle und sein Geld zurück möchte.

V jedoch habe sich geweigert.

K klagt daher auf Herausgabe des an V gezahlten Kaufpreises.

a) Was begehrt der Kläger (= Klageziel)?

- ergibt sich i.d.R. aus dem Klageantrag
- dieser kann jedoch missverständlich formuliert sein → Auslegung und Umformulierung durch den Richter möglich
- Grenze in § 308 Abs. 1 ZPO: Richter darf nichts zusprechen, was nicht beantragt ist (*ne ultra petita*)

Beispiel: K verlangt die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises.

b) Woraus lässt sich der Anspruch herleiten?

- Frage nach möglichen Anspruchsgrundlagen (z.B. Kaufpreisanspruch, § 433 Abs. 2 BGB)
- Prüfungsreihenfolge: „Vertrag → Vertrauen → Gesetz“

Beispiel: Ein Anspruch des K auf Rückzahlung des Kaufpreises kann sich vorliegend aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ergeben.

c) Wurde dazu genügend dargelegt?

- behandelt die Frage der **Darlegungslast**
 - das Gericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen, sondern jede Partei hat die Voraussetzungen der Normen, auf die sie sich beruft, selbst darzulegen (**Beibringungsgrundsatz**)
 - der Kläger muss also solche Tatsachen vortragen, die sein Begehren schlüssig machen

- die Darlegung der Tatsachen muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen (§ 138 Abs. 1 ZPO)

➔ **Substantiierungslast und Wahrheitspflicht**

- insbesondere also die Frage: Wie umfangreich muss die Darlegung sein?
- Wiedergabe solcher Umstände ausreichend, die die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllen ➔ grundsätzlich keine zu hohen Anforderungen
- nicht hinreichend substantiiert vorgetragene Tatsachen werden nicht berücksichtigt

Beispiel: Aus dem Vortrag des K folgt, dass

(1)V Eigentum und Besitz am Geld erlangt hat,

(2)durch Leistung des K und

(3)ohne Rechtsgrund

- K legt solche Umstände dar, die die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB infolge einer arglistigen Täuschung durch Unterlassen (vgl. § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) erfüllen, sodass der Kaufvertrag als von vornherein unwirksam zu behandeln sein könnte

Darlegungsstation



Beklagtenstation

- Prüfung der durch den Beklagten vorgebrachten Tatsachen, mit denen dieser den schlüssig dargelegten Anspruch des Klägers bestreiten will
 - allerdings braucht der Beklagte sich nicht zu verteidigen, er kann den Anspruch anerkennen oder sich einfach „still“ verhalten
- die durch den Beklagten dargelegten Tatsachen sind auf ihre Erheblichkeit hin zu überprüfen

Beispiel: Kläger V klagt aus einem unstreitig abgeschlossenen Kaufvertrag auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Der Beklagte K verweigert jedoch die Zahlung und trägt vor, dass V ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht habe und er (K) deshalb den Vertrag anfight.

Darlegungsstation

Verhalten der beklagten Partei

die gegnerische Partei muss sich im Falle eines hinreichend substantiierten Vortrags zu diesem erklären (§ 138 Abs. 2 ZPO)

Zugestehen der Tatsachen

- (1) Ausdrücklich: Geständnis nach § 288 ZPO
 - hiervon erfasste Tatsache ist unstreitig, bedarf keines Beweises und es bindet die Partei für alle Instanzen
 - Widerruf ausnahmsweise nach § 290 ZPO möglich
- (2) Durch nicht ausdrückliches Bestreiten (§ 138 Abs. 3 ZPO)
 - Tatsachenbehauptung als zugestanden und damit wahr anzusehen
 - keine Bindungswirkung, bestreiten also weiterhin möglich

Bestreiten der Tatsachen

- Anforderungen variieren je nach Qualität des Vortrags der darlegungspflichtigen Partei:
 - (1) Schlichtes Bestreiten
 - genügt bei pauschaler Tatsachenbehauptung
 - (2) Substantiiertes Bestreiten
 - beim Vortrag konkreter Tatumstände muss die Gegenseite gleichsam konkret werden

Darlegungsstation



James Goldschmidt, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1932, S. 46

„Erstens gabst Du mir kein Geld

alles ist nicht wahr.

Zweitens ward's zurückgestellt

Schon vor einem Jahr.

Drittens hast Du mir erklärt,

es sei mir geschenkt.

Viertens aber ist's verjährt,

und der Eid, der hängt.“

Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens

- solche Tatsachen erheblich, die der Entgegnung der vorausgehend geprüften Schlüssigkeit des Klägervortrags dienen
 - Tatsachen, die der Bestreitung der durch den Kläger vorgebrachten Tatsachen oder aber der Begründung von Normen dienen, die dem Begehren des Klägers entgegenstehen
 - Ausgangspunkt: Sind die in der Klägerstation herausgearbeiteten Anspruchsgrundlagen nach dem Vorbringen des Beklagten noch gegeben?
- Gegenstand der Erheblichkeitsprüfung: nur streitige Tatsachen
- ist keine der vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen erheblich, so ist die Klage begründet

Darlegungsstation



Beispiel: Der Kläger D verlangt von seinem ehemaligen Mitbewohner M Schadensersatz aus einer Sachbeschädigung. Er behauptet, M hätte sein im Fahrradkeller stehendes Mountainbike eines Nachts ohne sein Wissen oder Einverständnis entwendet und es sodann bei einem Unfall derart beschädigt, dass es kostspielig repariert werden musste.

M behauptet seinerseits, dass D das Mountainbike überhaupt nicht gehöre, sondern er es selbst gestohlen hätte. Zudem hätte M sich an diesem Abend auf Grund der Trennung von seiner Freundin derart betrunken, dass er keinerlei Erinnerung mehr zum Tathergang hätte.

- *Erheblichkeit des Beklagtenvortrags* im Hinblick auf einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?

Darlegungsstation



Erhebliche Tatsachen des Beklagtenvortrags:

(1) *Bestreiten des Eigentums des Klägers*

- Erheblichkeit im Rahmen des Tatbestandsmerkmal „Eigentum“ und damit für die Voraussetzung der Verletzung eines Rechtsguts i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB

(2) *Behauptung, dass D das Mountainbike selbst gestohlen habe*

- ebenfalls Erheblichkeit für die Frage der Rechtsgutverletzung, da D demnach auch kein berechtigter Besitzer („sonstiges Recht“) wäre.

(3) *Behauptung, dass M derart betrunken gewesen sei, dass er jegliche Erinnerung an diesen Abend verloren hätte*

- mögliche Erheblichkeit, da dies auf einen hohen Alkoholpegel hindeutet, welcher für eine verminderte Schuldfähigkeit oder gar Schuldunfähigkeit (vgl. § 827 BGB) des M sprechen könnte.

Darlegungsstation

Replik (Gegeneinlassung)

- Möglichkeit des Klägers, sich mit Tatsachenvortrag **gegen Einwendungen oder Einreden** des Beklagten zu wenden ➔ insofern Rolle des Verteidigers
- allein **rechtserhebliche, Streitige neue Tatsachenvorträge** zu den Einwendungen/Einreden können eine Replik erfordern
- die Replik muss erheblich sein, folglich die erheblichen Einwendungen/Einreden des Beklagten unbegründet machen

Beispiel: U klagt aus einem unstreitig geschlossenen Werkvertrag auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. B aber behauptet unter näherem Tatsachenvortrag, er wurde mittels widerrechtlicher Drohung durch U zum Vertragsabschluss gedrängt und ficht den Werkvertrag daher an. Wirksamkeit und Auswirkungen eines Bestreitens der widerrechtlichen Drohung durch U wären in einer Replik zu prüfen.

Darlegungsstation



Duplik

- Reaktion auf Seiten des Beklagten gegen die Replik des Klägers
- gegenüber den in der Replik vorgebrachten streitigen neuen Tatsachen kann sich der Beklagte verteidigen, indem er
 - diese bestreitet
 - neue Tatsachen vorträgt, die wiederum ihrerseits Gegennormen ausfüllen
- die Duplik muss ebenfalls erheblich sein

Darlegungsstation



Beispiel:

V klagt gegen K auf Zahlung des Kaufpreises.

Der Kaufvertrag wurde unstreitig abgeschlossen, allerdings verweigert K die Zahlung und bringt vor, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war und er bereits wirksam zurückgetreten sei.

V bestreitet die Mangelhaftigkeit zwar nicht, wendet aber ein, dass K positive Kenntnis vom Mangel hatte (vgl. § 442 Abs. 1 S. 1 BGB).

K bestreitet dies seinerseits.

Beweisstation



- einer Klage ist nur dann stattzugeben, wenn das Gericht das Vorliegen der für die Normen des materiellen Rechts vorausgesetzten, erheblichen Tatsachen festgestellt hat
- diese Feststellung bereitet in der Praxis häufiger größere Probleme als die „rechtliche Lösung“ des Sachverhalts selbst → hier kommt das **Beweisrecht** zum Tragen

• in der Beweisstation gilt es folgende Fragen zu beantworten:

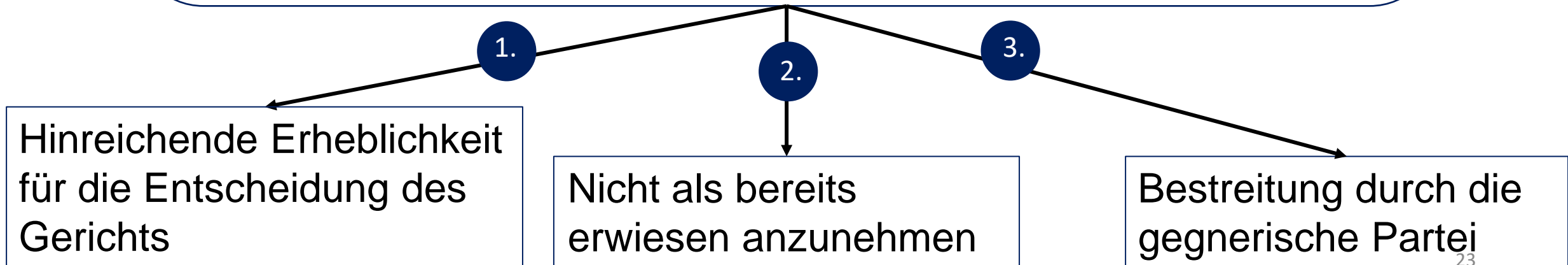
(1) Was ist wirklich passiert?

(2) Welchen genauen Sachverhalt hat das Gericht zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen?

Beweisbedürftigkeit

Verhandlungsgrundsatz (bzw. Beibringungsgrundsatz)

- grds. (allein) Aufgabe der Parteien, den vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde zulegenden tatsächlichen Streitstoff in den Prozess einzuführen, über dessen Feststellungsbedürftigkeit zu entscheiden und seine Feststellung zu betreiben
- ➔ nicht alle vorgebrachten Tatsachen sind beweisbedürftig, vielmehr nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen:



1. Beweisgegenstand

- Gegenstand des Beweises können sein:

(1) Tatsachen

- äußere und innere Tatsachen

(2) Erfahrungssätze

- aus bestimmten Tatsachen gewonnene Schlussfolgerungen

(3) Rechtssätze

- nur ausnahmsweise, sofern ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht oder Statuten erheblich sind (§ 293 ZPO)

Beweisbedürftigkeit

2. Entscheidungserhebliche, streitige Tatsachen

- dem Gedanken der Prozessökonomie entsprechend, bedürfen nur solche Tatsachen des Beweises, denen Entscheidungserheblichkeit zukommt und die streitig sind

Klägervortrag

- solche Tatsachen erheblich, die für die Schlüssigkeit relevant sind

Beklagtenvortrag

- solche Tatsachen erheblich, die der Entgegnung der vorausgehend geprüften Schlüssigkeit des Klägervortrags dienen

3. Bereits erwiesene Tatsachen

- nicht alle Tatsachen sind beweisbedürftig:

Offenkundige Tatsachen

- offenkundige Tatsachen, die entweder der Allgemeinheit oder dem Gericht bekannt sind
- Beispiel:
 - historische Daten
 - Wochentag eines bestimmten Datums

Vermutete Tatsachen und Rechte

- zu beweisen ist bei solchen nur die jeweilige tatsächliche Grundlage der Vermutung
- Beispiel:
 - § 891 BGB: Hiernach wird vermutet, dass zugunsten desjenigen, für den ein Recht eingetragen ist, dieses auch besteht

Beweislast und Beweisführungslast



**Beweisführungslast
(Subjektive
Beweislast)**

= die im Interesse einer Partei bestehende Notwendigkeit, den Beweis einer streitigen Tatsache zu führen, um so prozessuale Nachteile zu vermeiden

➔ „Wer muss die streitige Tatsache beweisen?“

folgt der objektiven Beweislast



**Objektive
Beweislast
(Feststellungslast)**

= Nachteile, die für eine Partei daraus resultieren, dass sich die Voraussetzungen einer bestimmten Norm nicht beweisen lassen und diese somit nicht zur Anwendung gelangt

➔ „Wer trägt das Risiko der Nichterweislichkeit?“

Beweislast und Beweisführungslast



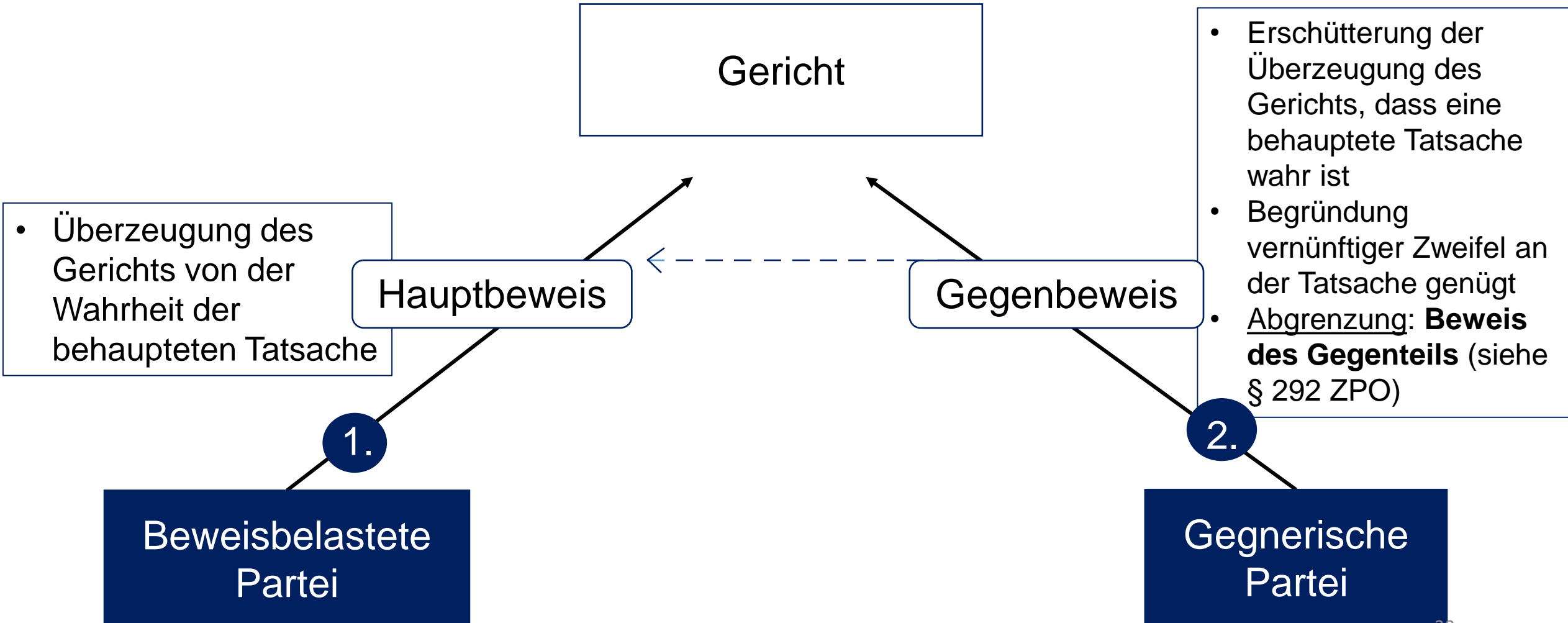
- am Ende einer Tatsachenerklärung sind drei Ausgangssituationen denkbar:
 - (1) Feststellung des Beweises der erheblichen Tatsachen
 - (2) Richter gelangt zu der Überzeugung, dass die erheblichen Tatsachen nicht vorliegen
 - (3) Beweis erheblicher Tatsachen misslingt (**non-liquet**)
- ➔ die Vorschriften des materiellen Rechts berücksichtigen jedoch nur die ersten beiden Situationen

Beweislast und Beweisführungslast



- im Prozess muss der Richter auch bei nicht hinreichender Überzeugung bzgl. der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache entscheiden ➔ Zuordnung des Risikos der Nichtbeweisbarkeit
- Grundsatz: **Jede Partei trägt die Beweislast und folglich auch die Beweisführungslast für die Voraussetzungen einer ihr günstigen Norm**
 - der Gesetzgeber hat in zahlreichen Normen durch Wortlaut, aber auch mittels Systematik (Gliederung in Grundnorm und Gegennorm) klargestellt, wem diese Norm günstig sein soll
 - etwa § 280 Abs. 1 BGB

Beweisarten



Beweisarten

Unmittelbarer Beweis

- Erhebung des Beweises über solch eine Tatsache, die selbst Tatbestandsmerkmal der betroffenen Norm ist
- Beispiel:

Aussage des Zeugen Z, dass er beobachtet hat, wie der Beklagte T dem Kläger O ins Gesicht geschlagen hat

←—————→
Unterscheidung
entsprechend des
Zusammenhangs
zwischen bewiesener
Tatsache und Tatbestand
der betroffenen Norm

Mittelbarer Beweis

- Erhebung des Beweises über solch eine Tatsache, die selbst kein Tatbestandsmerkmal ist, aber Rückschlüsse auf das Vorliegen eines solchen zulässt (Indiz)
- Beispiel:

Aussage des Zeugen Z, dass er den Beklagten T vom Ort des tätlichen Angriffs auf O hat flüchten sehen

Beweisverfahren



1. Arten des Beweisverfahrens

Regelmäßig:
Strengbeweis
(§§ 355 ff. ZPO)

- das Beweisverfahren der ZPO ist förmlich geregelt (§§ 355 ff. ZPO)
- die beweisbelastete Partei kann zur Erbringung eines Nachweises allein die **fünf gesetzlich vorgegebenen Beweismittel** verwenden

Ausnahme:
Freibeweis

- keine Beschränkung auf gesetzliche Beweismittel und –verfahren
- Gericht kann nach pflichtgemäßen Ermessen das Verfahren modifizieren (schriftliche Zeugenaussage) sowie andere Beweismittel zulassen (z.B. telefonische Auskünfte)

- Zulässigkeit im Zivilprozess:
 - bei v. A. w. zu berücksichtigenden Prozessvoraussetzungen
 - für Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln
 - Ermittlung ausländischen Rechts (§ 293 ZPO)
 - bei Vorliegen eines Bagatellverfahrens (§ 495a ZPO)
 - mit Einverständnis beider Parteien (§ 284 S. 2 ZP)
 - für Einholung amtlicher Auskünfte (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

Beweisverfahren

2. Aufbau des Beweisverfahrens

1.

Beweisantritt

2.

Anordnung der
Beweiserhebung

3.

Durchführung der
Beweisaufnahme

a) Beweisantritt

- Verhandlungsgrundsatz: Es ist Sache der Parteien, diejenigen tatsächlichen Grundlagen zu beschaffen, auf die sie etwas stützen wollen
 - ➔ Parteien haben den Beweis anzutreten
- Beweisantritt meint
 - die **Angabe des Beweisthemas**, also die zu beweisenden Tatsachen, und
 - die Benennung der **Beweismittel**

Beweisverfahren



- Anforderungen an Beweismittel und Beweisthema sowie an deren Verknüpfung hängen vom jeweiligen Beweismittel ab und ergeben sich aus §§ 371, 373, 403, 420, 445 Abs. 1 ZPO
- Durchbrechung des Verhandlungsgrundsatzes: Beweiserhebung kann für beinahe alle Beweismittel **von Amts wegen** erfolgen (vgl. §§ 141, 142, 144, 448 ZPO)
 - nur beim Zeugenbeweis bedarf es Beweisantritts durch eine Partei

b) Anordnung der Beweisaufnahme

- die Aufnahme eines Beweises setzt eine entsprechende Anordnung durch das Gericht voraus
 - (1) Förmlicher Beweisbeschluss
 - erforderlich, wenn für die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erforderlich ist (§ 358 ZPO)
 - zeichnet sich durch einen **genau bestimmten, notwendigen Inhalt** aus (vgl. § 359 ZPO)

(2) Formlose Beweisanordnung

- kann vom Gericht angeordnet werden, wenn das Beweismittel in der mündlichen Verhandlung selbst vorgebracht wird und die Beweisaufnahme deshalb sofort erfolgen kann
- hier bedarf es keines bestimmten Inhalts, der Richter kann nach freiem Ermessen über die Formulierung entscheiden
- das Gericht ist zur Anordnung der Beweisaufnahme verpflichtet, sofern keine Gründe für die Ablehnung vorliegen
 - diese Pflicht des Gerichts folgt aus dem Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), aus welchem auch ein **Recht auf Beweis** resultiert

Beweisverfahren



- Gründe für die Ablehnung sind
 - Überflüssigkeit der Beweisaufnahme, mangels Beweisbedürftigkeit der Tatsache
 - Verspätetes Stellen des Beweisantrags
 - Unzulässigkeit der Erhebung des Beweises, etwa im Falle eines unzulässigen Beweismittels
- nimmt das Gericht durch die Ablehnung des Beweisantrags die Beweiswürdigung vorweg, so begründet dies eine Verletzung des Rechts der Partei auf rechtliches Gehör

c) Durchführung der Beweisaufnahme

- bei der Beweisaufnahme handelt es sich um einen eigenständigen Verfahrensteil
- hat vor dem Prozessgericht stattzufinden (§ 355 Abs. 1 S. 1 ZPO)
 - darf nur in den durch die ZPO bestimmten Fällen übertragen werden (§ 355 Abs. 1 S. 2 ZPO)
 - ➔ Grundsatz der Unmittelbarkeit
- aus Gründen der Praktikabilität und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes, normiert § 356 ZPO eine Beibringungsfrist
- „Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen“ (§ 357 ZPO)
 - ➔ Grundsatz der Parteiöffentlichkeit

Selbständiges Beweisverfahren (§§ 485–494a ZPO)



- zur Sicherung von Beweisen, kann während oder außerhalb eines Streitverfahrens auf Antrag einer Partei die Beweisaufnahme erfolgen (§ 485 Abs. 1 ZPO) und damit vor der Beweisaufnahme innerhalb des Prozesses
 - Beweismittel können durch Zeitablauf verloren gehen oder es können sich beweiserhebliche Umstände verändern
- Begrenzung der hier zulässigen Beweismittel (§ 485 Abs. 1 ZPO):
 - Einnahme des Augenscheins
 - Zeugenvernehmung
 - Begutachtung durch Sachverständige
- Prozessgegner muss zustimmen oder die Gefahr bestehen, dass das Beweismittel verloren geht
- die Durchführung der Beweisaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 492 Abs. 1 ZPO)

Beweismaß

- **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (§ 286 Abs. 1 ZPO): Das Gericht hat nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr zu erachten ist
- fraglich ist, welche Anforderungen der Richter an die Verlässlichkeit einer Annahme stellen muss (Beweismaß)

1. Hoher Grad an Wahrscheinlichkeit

- grundsätzlich ist als Beweismaß zu verlangen: ein **hoher Grad von Wahrscheinlichkeit**
 - aus § 286 Abs. 2 ZPO abgeleitete Regel

Beweismaß

- ein solcher ist im Prozess erreicht, wenn eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, mithin vernünftige Zweifel ausgeschlossen sind
- **(P)** teils (auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung) verlangt: **Gewissheit** des Richters
 - ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit reicht nicht, wenn hiermit der Verzicht auf die Erlangung einer eigenen Überzeugung des Richters von der Wahrheit verbunden ist

2. Glaubhaftmachung

- ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit ist jedoch nicht stets erforderlich, sondern in einigen Fällen wird dieses Beweismaß **durch Rechtsvorschriften** modifiziert (z.B. §§ 44 Abs. 2, 104 Abs. 2 ZPO)

Beweismaß



- Glaubhaftmachung = Gericht muss nur von der **überwiegenden Wahrscheinlichkeit** der Tatsache überzeugt sein
➔ Reduzierung des Beweismaßes
 - zugleich Erleichterung der Beweisführung (vgl. § 294 ZPO)
- Rechtfertigung der Herabsenkung des Beweismaßes folgt aus besonderen Interessenlagen
 - so etwa im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 920 Abs. 2 ZPO): soll schnellen und unkomplizierten (vorläufigen) Rechtsschutz gewähren – eine zu anspruchsvolle Beweisaufnahme würde diesem Zweck entgegenstehen

3. Schadensermittlung

- der vollumfängliche Beweis des Entstehens sowie der Höhe eines Schadens kann erhebliche Probleme bereiten
- im Rahmen der Schadensermittlung nach § 287 Abs. 1 ZPO soll daher auch ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad ausreichen
 - das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung
 - Grundlage einer entsprechenden Entscheidung muss jedoch eine überwiegende und ausreichend gesicherte Wahrscheinlichkeit sein

Beweismaß



Zu berücksichtigende Kriterien	Nicht zu berücksichtigende Kriterien
<ul style="list-style-type: none">– ob ein Schaden entstanden ist– haftungsausfüllende Kausalität– Höhe des Schadens– Höhe einer Forderung (§ 287 Abs. 2 ZPO)	<ul style="list-style-type: none">– haftungsbegründende Kausalität– Verletzung eines Rechtsguts oder einer Pflicht– Mitverschulden

1. Stellung und Aufgabe des Richters

- Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO)
 - der Richter im Zivilprozess ist bei der Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden
 - ➡ „Das Gericht hat [...] nach **freier Überzeugung** zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei.“ (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO)
 - Grenzen der freien Beweiswürdigung: (nur) in gesetzlich angeordneten Fällen (§ 286 Abs. 2 ZPO)

Beweiswürdigung



- Grundlage der umfassenden Beweiswürdigung:
 - das gesamte Ergebnis der Beweisaufnahme
 - jede sonstige Wahrnehmung aus der mündlichen Verhandlung, da etwa auch das Verhalten der Parteien von Bedeutung sein kann
- erforderlich ist eine (objektiv) nachvollziehbare Abwägung unter Angabe der ausschlaggebenden Gründe für die richterliche Überzeugung (vgl. § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO)

2. Anscheinsbeweis (prima-facie-Beweis)

- der Richter schließt von feststehenden Tatsachen auf das Vorhandensein anderer bestimmter Tatsachen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit ersteren verbunden sind ➔ „typischer Geschehensablauf“
- besonderer Fall des Indizienbeweises, basierend auf solchen Erfahrungssätzen, die sich aus einem sich häufig wiederholenden (= typischen) Geschehensablauf ergeben
- durch die Rechtsprechung entwickelt und mittlerweile durch den Gesetzgeber für die elektronische Signatur anerkannt („Anschein der Echtheit“, § 371a Abs. 1 S. 2 ZPO)

Beweiswürdigung



- der Anscheinsbeweis ist insbesondere von Bedeutung für den
 - (1) Beweis der Kausalität
 - etwa dass übermäßiger Alkoholenuss kausal für den Zusammenstoß mit einem anderen Verkehrsteilnehmer erscheint
 - (2) Beweis des Verschuldens
 - z.B. dass ein (plötzliches) Fahren auf dem Bürgersteig für ein Verschulden des Fahrers spricht

(3) Beweis sonstiger Tatsachen

- teils kommt der Anscheinsbeweis mittlerweile etwa auch bei individuellen Willensentschlüssen zur Anwendung
 - problematisch, da es hier keine typischen Geschehensabläufe und damit keine anwendbaren Erfahrungssätze gibt
- Gefahr einer zu weitgehenden Ausdehnung des Anscheinsbeweises

Beweiswürdigung



- Vorbringen des Anscheinsbeweises
 - für den Anscheinsbeweis ist nur Beweis für jene Tatsachen zu erbringen, auf Grund derer anhand eines Erfahrungssatzes auf das Vorliegen einer bestimmten, entscheidungserheblichen Tatsache geschlossen werden kann
- der Anscheinsbeweis kann als Hauptbeweis durch Gegenbeweis erschüttert werden
 - hierfür muss der Prozessgegner die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen oder anderen typischen Verlaufs darlegen
 - gelingt dies, so muss die beweisbelastete Partei den Beweis auf andere Art erbringen

3. Beweisvereitelung

- beweisvereitelndes Verhalten: eine Partei verhindert vorprozessual oder während des Prozesses die Beweisführung der gegnerischen Partei durch schuldhaftes Verhindern oder Erschwerung eines möglichen Beweises
- als solche nicht in der ZPO geregelt, sondern durch von der Rechtsprechung aufgestellte allgemeine Grundsätze ausgefüllt
 - abgeleitet aus: §§ 427, 441 Abs. 3 S. 3, 444, 453 Abs. 2, 454 Abs. 1 ZPO und § 242 BGB
 - Gründe hierfür:
 - Verstoß gegen die allgemeine Mitwirkungs- und Prozessförderungspflicht
 - widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*), da die Partei einerseits einen Anspruch geltend macht oder bestreitet, andererseits aber die Aufklärung des Sachverhalts zu verhindern versucht

Beweiswürdigung



Konsequenzen der Beweisvereitelung

1. Ansicht (Rspr.)

- Beweislasterleichterung bis hin zur Beweislastumkehr

2. Ansicht (h.L.)

- Berücksichtigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO)

pro

- höherer Grad an Flexibilität, der für sachgerechte Entscheidungen notwendig ist, da unterschiedlichste Verhaltensweisen als Beweisvereitelung bewertet werden können
- die zur Ableitung der Grundsätze herangezogenen Einzelnormen der ZPO: in diesen wird die Bestimmung der Rechtsfolgen ins Ermessen des Richters gestellt

Beweismittel



1.

Augenscheinsbeweis (§§ 371–372a ZPO)

2.

Zeugenbeweis (§§ 373–401 ZPO)

3.

Sachverständigenbeweis (§§ 402–414 ZPO)

4.

Urkundenbeweis (§§ 415–444 ZPO)

5.

Beweis durch Parteivernehmung (§§ 445–455 ZPO)

1. Augenscheinsbeweis (§§ 371–372a ZPO)

- jede Form der unmittelbaren Wahrnehmung beweiserheblicher Tatsachen durch den Richter unter Einsatz seiner Sinnesorgane → das Gericht nimmt etwas „in Augenschein“
 - jede Art der sinnlichen Wahrnehmung kann folglich hierfür in Betracht kommen, also neben Sehen auch Riechen, Schmecken, Fühlen, Hören
 - z.B. im Falle mangelhaften Parfums der Einsatz des Geruchssinns

Beweismittel



- das Gericht kann auch einem Augenscheinsgehilfen die Aufgabe der Einnahme des Augenscheins übertragen, etwa wenn sich das betroffene Objekt an einem schwer zu erreichenden Ort befindet
 - keine Zeugen, sondern „nur“ Helfer des Gerichts
- Abgrenzung zu anderen Beweismitteln kann Probleme bereiten
 - entscheidende Frage: Ist die eigene Wahrnehmung des Richters maßgeblich?

Beweismittel



Beweisaufnahme (auf Antrag oder von Amts wegen)

Gegenüber den Parteien

- keine erzwingbare Duldungspflicht
- bei einer entsprechenden Aufforderung durch das Gericht können, können höchstens beweisrechtliche Rückschlüsse aus der Weigerung gezogen werden

Ausnahme: Abstammungsverfahren (§ 372a ZPO)

- besonderer Fall der prozessualen Duldungspflicht für jedermann

Gegenüber Dritten

- nach § 144 Abs. 1 ZPO erzwingbare Duldungspflicht
- Verweigerungsrecht:
 - Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 383 ff. ZPO)
 - Unzumutbarkeit der Vorlegung (§ 144 Abs. 2 ZPO)

2. Zeugenbeweis (§§ 373–401 ZPO)

- das in der Praxis am häufigsten gebrauchte Beweismittel ➔ gleichzeitig der unsicherste Beweis
 - unterschiedliche Gründe für Unzuverlässigkeit:
 - Defizite in Bezug auf Objektivität, Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtnis
 - Böswilligkeit bzw. Täuschungsabsicht
 - Fehler des Richters im Rahmen der Vernehmung oder Bewertung der Aussage

Beweismittel



- allein auf Antrag erhoben (§ 373 ZPO) ↔ übrigen Beweismittel
- Zeuge: als solcher kommt grundsätzlich **jeder** in Betracht
 - unerheblich ist das Alter, der Geisteszustand oder die Beziehung zu den Parteien oder dem Gegenstand des Prozesses
 - Ausnahme: wer als Partei zu vernehmen ist, darf nicht als Zeuge vernommen werden

Beweismittel



Pflichten eines Zeugen

Pflicht zum Erscheinen

- bei ordnungsgemäßer Ladung (§§ 377, 214 ZPO)
- Verstoß:
 - Zeuge hat die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen (§ 380 Abs. 1 S. 1 ZPO)
 - Festsetzung eines Ordnungsgeldes bzw. einer Ordnungshaft (§ 380 Abs. 1 S. 2 ZPO)

Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage (§§ 395, 396 ZPO)

- unzulässige Verweigerung:
 - Erstattung hierdurch entstandener Kosten
 - Festsetzung eines Ordnungsgeldes bzw. einer Ordnungshaft (§ 390 Abs. 1 ZPO)
- falsche Aussage:
 - strafbar gem. § 153 StPO
 - Schadenersatzpflicht (§ 823 Abs. 2 BGB)
- Ausnahme:
 - Zeugnisverweigerungsrecht

Pflicht zur Beeidung der Aussage (vgl. § 391 ZPO)

- Vereidung,
 - wenn die Aussage von besonderer Bedeutung ist oder
 - zur Herbeiführung einer der Wahrheit entsprechenden Aussage
- unzulässige Verweigerung:
 - s. grundlose Zeugnisverweigerung
- Meineid:
 - strafbar gem. § 154 StGB
- Ausnahme:
 - Eidesverbot nach § 393 ZPO

Beweismittel

Zeugnisverweigerungsrechte

Persönliche Gründe (§ 383 ZPO)

- Berücksichtigung persönlicher, enger Beziehung zu einer Partei
- Anerkennung der beruflichen Schweigepflicht

Sachliche Gründe (§ 384 ZPO)

- niemand muss sich durch eine Aussage selbst schädigen, gefährden oder sonst benachteiligen

Sonstige Gründe

- insbesondere § 376 ZPO, welcher Zeugnisverweigerungsrechte aus Gründen des öffentlichen Wohls normiert
- so etwa das des Bundespräsidenten (§ 376 Abs. 4 ZPO)

Gegenausnahmen von den in §§ 383, 384 ZPO normierten
Ausnahmen: § 385 ZPO

3. Sachverständigenbeweis (§§ 402–414 ZPO)

- zur Feststellung und Beurteilung von Tatsachen benötigt das Gericht oftmals besondere (nicht juristische) Sachkunde
- die Unterstützung des Sachverständigen kann dabei in drei Formen erfolgen:
 - (1) Vermittlung abstrakter Erfahrungssätze (etwa Handelsbräuche)
 - (2) Unterstützung des Richters bei der Tatsachenfeststellung
 - (3) Schlussfolgerungen aus feststehenden Tatsachen ziehen, durch Anwendung der Erfahrungssätze

- der Sachverständigenbeweis kann von Amts wegen angeordnet (§ 144 ZPO) oder auf Antrag erhoben werden (§ 403 ZPO)
 - Ermessensentscheidung des Gerichts ↔ übrigen Beweismittel
 - ein Sachverständiger ist nur dann hinzuziehen, wenn der Richter nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt bzw. sich diese auch nicht aneignen kann
 - die gesetzliche Regelung des Sachverständigenbeweises richtet sich gem. § 402 ZPO nach den Regelungen zum Zeugenbeweis
 - die §§ 403 ff. ZPO enthalten aber besondere und insofern vorrangige Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt
- ➔ Unterschiede machen eine Abgrenzung erforderlich:

Beweismittel



Sachverständiger

- teilt dem Gericht auf Grundlage seiner Spezialkenntnis Erfahrungssätze mit



Zeuge

- berichtet über die Wahrnehmung vergangener Tatsachen



Sachverständiger Zeuge

- berichtet auf Grund besonderer Sachkunde über die Wahrnehmung vergangener Tatsachen

- ersetzbar



- nicht ersetzbar



- nicht ersetzbar

Beweismittel



- der Inhalt des Gutachtens richtet sich grundsätzlich nach der im Beweisbeschluss festgehaltenen Beweisfrage und das Gutachten erfolgt zumeist in der Schriftform (§ 411 ZPO)
- der Richter ist nicht an das Gutachten gebunden (Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 286 ZPO)
 - das Gericht hat das Gutachten auf seine wissenschaftlich sowie logische Begründung zu überprüfen
 - bei Unstimmigkeiten kann es notwendig sein, den Gutachter zwecks Stellungnahme vor Gericht erscheinen zu lassen

Beweismittel



- können die Widersprüche nicht aufgeklärt werden, muss das Gericht einen weiteren Sachverständigen hinzuziehen
- folgt das Gericht nicht dem Gutachten bzw. weicht es von diesem ab, so hat es dies nachvollziehbar im Urteil zu begründen
- Haftung des Sachverständigen für ein fehlerhaftes Gutachten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach § 839a Abs. 1 BGB

4. Urkundenbeweis (§§ 415–444 ZPO)

- zivilrechtlicher Urkundenbegriff: Jede **schriftliche Verkörperung** von Gedanken
 - enger als der strafrechtliche Urkundenbegriff, so werden etwa Kfz-Kennzeichen nicht erfasst
 - unerheblich, ob die Urkunde von Beginn an zu Beweis Zwecken errichtet worden ist, entscheidend ist ihr gedanklicher Inhalt (z.B. Privatbrief) und nur hierauf bezieht sich die formelle Beweiskraft

Beweismittel



Öffentliche Urkunde

= eine von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form aufgenommene schriftliche Erklärung

← Unterschied: →
formelle Beweiskraft

Private Urkunde

= alle Urkunden, die nicht öffentlich sind

Tatbestandsurkunden

= konstitutive Urkunde und damit Verkörperung des rechtlichen Vorgangs selbst

- öffentliche Tatbestandsurkunden:
 - begründen vollen Beweis ihres Inhalts (§ 417 ZPO)
 - Gegenbeweis nicht möglich (z.B. bei einem Urteil)

Zeugnisurkunden

= bezeugende Urkunde und „nur“ ein Bericht über einen Vorgang, unabhängig von der Errichtung der Urkunde und ohne diese wirksam

- öffentliche Zeugnisurkunde über eine vor der Behörde/Urkundsperson abgegebene Erklärung (§ 415 ZPO)
 - voller Beweis des beurkundeten Vorgangs
 - Gegenbeweis zulässig, aber schwer zu führen

Beweismittel



- maßgeblich für den Beweis mittels Urkunde ist die Echtheit dieser
 - inländische öffentliche Urkunden: haben die Vermutung der Echtheit für sich (§ 437 Abs. 1 ZPO)
 - Privaturkunden:
 - Gegner hat sich bzgl. ihrer Echtheit zunächst zu erklären (§ 439 ZPO)
 - bestreitet der Gegner diese, so ist die Echtheit der nicht anerkannten Urkunde zu beweisen

Beweismittel



- der Urkundenbeweis wird auf Antrag oder von Amts wegen (§§ 142, 143 ZPO) erhoben:
 - (1) Urkunde im Besitz der den Beweis führenden Partei
 - Beweis durch Vorlegung der Urkunde anzutreten (§ 420 ZPO)
 - (2) Urkunde im Besitz der Gegenpartei
 - Beweisantritt erfolgt durch den Antrag (§ 424 ZPO) der beweisführenden Partei, der gegnerischen Partei die Vorlegung der Urkunde aufzugeben (§ 421 ZPO)

(3) Urkunde im Besitz eines Dritten

- der beweisführenden Partei werden zwei Möglichkeiten eingeräumt:
 - Antrag auf Fristsetzung durch das Gericht zur Herbeischaffung der Urkunde (§ 431 ZPO)
 - Antrag auf Anordnung der Vorlage der Urkunde nach § 142 ZPO

(4) Urkunde im Besitz einer öffentlichen Behörde

- Beweisantritt durch Antrag, die um Mitteilung der Urkunde zu ersuchen (§ 432 ZPO)

5. Beweis durch Parteivernehmung (§§ 445–455 ZPO)

- jede Partei hat ein starkes Interesse an einem in ihrem Sinne günstigen Ausgang des Prozesses, aber das Wissen der Parteien über entscheidungserhebliche Tatsachen darf dennoch nicht außer Acht gelassen werden
 - ➔ Zulässigkeit der Parteivernehmung als (subsidiäres) Beweismittel
- Abgrenzung: Parteianhörung nach Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO)
 - dient der Klärung des Sachverhalts bzw. was die Parteien behaupten werden

Beweismittel



- Parteivernehmung erfolgt wie eine Zeugenvernehmung
 - Partei unterliegt auch der Wahrheitspflicht (vgl. § 451 ZPO)
 - Unterschied: Partei ist nicht zum Erscheinen, Aussagen oder zur Beeidigung verpflichtet
 - ➔ Gericht wird das Verhalten entsprechend würdigen (§ 286 ZPO)

Beweismittel



Parteivernehmung
auf Antrag

§ 445 ZPO

§ 447 ZPO

Vernehmung des **Prozessgegners** durch die beweisbelastete Partei, wenn letztere den ihr obliegenden Beweis noch nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat

Vernehmung der **beweisbelasteten Partei** selbst, wenn sich die gegnerische Partei damit einverstanden erklärt

Parteivernehmung
von Amts wegen

§ 448 ZPO

unabhängig von der Beweislast über solche Tatsachen möglich, von deren Vorliegen das Gericht mit einer **gewissen Wahrscheinlichkeit** ausgeht, die jedoch nicht reicht, um eine hinreichende Überzeugung des Gerichts zu begründen

Anhang: Beweisrecht in der Praxis



nach *Chr. Brückner*, Die Kunst der taktischen Prozessführung, Plädoyer 2002, Heft 6, 26-35

Empfehlungen an den Anwalt.

- „Leisten Sie dem Klienten von Anfang an „Beweiswiderstand“!
- „*Il faut culpabiliser le client*“
- Laienverständlichkeit branchenspezifischer, insbesondere technischer Sachverhalte
- „Initial-Beweismittel“ (z.B. Urkunden, die mit der Klage überreicht werden) „prägen die richterliche Meinungsbildung in deren Embryonalstadium“
- „Anwälte sagen dreimal etwas zu viel und einmal etwas zu wenig“

Anhang: Beweisrecht in der Praxis



- „Mätzchen“ im Umgang mit Zeugen und Sachverständigen
- Problem: Anwaltlicher Kontakt mit Zeugen
- Problem: „Phantom-Beweisanträge“
- Problem: „Prozessuale Wahrheit (formelle Verfahrenswahrheit) und private Überzeugung“
(Beispiele für Problemzonen: „Private“ Äußerungen von Richtern, „Gefälligkeitsatteste“)
- Problem: Hindsight bias

Anhang: Beweisrecht in der Praxis



Beispielsfall: Prozessuale Wahrheit vs. „natürliche Evidenz“

Ein leitender Angestellter A, Chef der Entwicklungsabteilung eines im Technikbereich tätigen Unternehmens, hat einen Arbeitsvertrag mit Wettbewerbsverbot.

Nach einer überraschenden Kündigung macht A einen Konkurrenzbetrieb auf, der schon während seiner Beschäftigung aufgebaut worden ist.

Der Arbeitgeber will aus dem Arbeitsvertrag auf Unterlassung klagen und sucht die Arbeitsvertragsurkunde, kann sie aber nicht finden. In der Firma ist es üblich, jeden Arbeitsvertrag zweifach auszufertigen, eine Ausfertigung wird abgelegt, die andere erhält der Arbeitnehmer.

A hatte während seiner Beschäftigung Zugang zum Aufbewahrungsort der Arbeitsverträge.

Anhang: Beweisrecht in der Praxis



Jetzt behauptet er aber, nie ein Doppel bekommen zu haben, er habe seiner Erinnerung nach auch nie einen Vertrag mit Wettbewerbsverbot unterschrieben.

Der Arbeitgeber findet einen Begleitbrief, der auf die Übersendung an den A schließen lässt. Daraufhin behauptet der A, keine Erinnerung an eine solche Postsendung zu haben; vielleicht sei sie verloren gegangen.

Der Arbeitgeber kann aber dokumentieren, dass für alle andere Arbeitnehmer die Dokumentation der Arbeitspapiere vollständig ist, nur bei A nicht.

Wurde die Ausfertigung des Arbeitsvertrags etwa vom Arbeitnehmer A entwendet?

Wie wird/muss das Gericht mit dem Sachverhalt umgehen?

Richterliche Entscheidung



- maßgeblicher Zeitpunkt für die abschließende rechtliche Bewertung eines Rechtsstreits: der letzte und damit **aktuellste Sach- und Streitstand**
- nach jedem weiteren Vortrag einer Partei, muss der Richter
 - den neuen Inhalt in den bisherigen Stoff **sinnvoll einordnen** und
 - den Sachverhalt ergänzend **relationstechnisch** durchdenken
- er prüft insofern nur das neu Vorgebrachte und dessen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung

Richterliche Entscheidung



- Entscheidungsreife (§ 300 Abs. 1 ZPO) am Ende der Prüfung?

Ja

➤ Richter wird den Urteilstenor in der Entscheidungsstation herausarbeiten

Nein

➤ Richter wird einen Vergleichsvorschlag, Beweisbeschluss, Hinweis- oder Auflagenbeschluss erarbeiten

Nebenentscheidungen



➔ der Richter muss *prozessuale Nebenentscheidungen* treffen

Prozessuale Nebenentscheidungen

= (nur) Verfahrenskosten und Vollstreckbarkeit des Urteils

≠ materiell-rechtliche Nebenansprüche

- z.B. Zinsen, Provisionen
- gilt es bereits in der Kläger-, Beklagten- und Beweisstation zu prüfen

Nebenentscheidungen



Kostenentscheidung

- erfolgt von Amts wegen (§ 308 Abs. 2 ZPO) und betrifft allein den Grund der Kostentragungspflicht → Kostenentscheidung = Kostengrundentscheidung
 - die Höhe der angefallenen Kosten wird (darf) hier nicht genannt werden
 - die Festsetzung der Kosten erfolgt durch Antrag beim Rechtspfleger (Kostenfestsetzungsverfahren, §§ 103 ff. ZPO)

Grundsatz

„Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“ (§ 91 Abs. 1 ZPO)

Nebenentscheidungen



- Abweichende Regelungen
 - beide Parteien obsiegen teils, unterliegen teils: Kosten werden gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig aufgeteilt (§ 92 Abs. 1 ZPO)
 - Aufhebung der Kosten (Var. 1): jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst und von den Gerichtskosten jeweils die Hälfte

Beispiel: Der Kläger unterliegt in etwa zur Hälfte oder nur eine Partei ist anwaltlich vertreten, da andernfalls der sparsame Prozessgegner bestraft wird.

Nebenentscheidungen

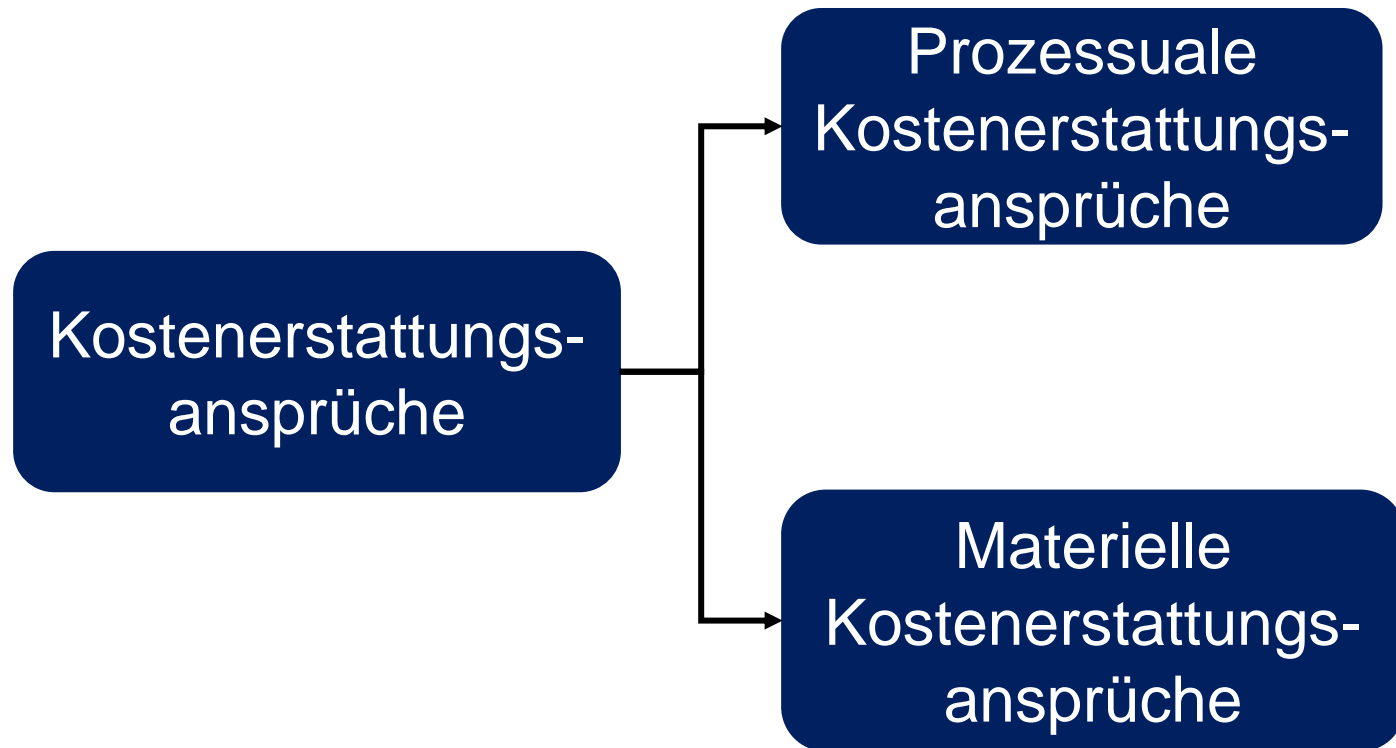


- verhältnismäßige Aufteilung (Var. 2): die Verfahrenskosten werden entsprechend dem Obsiegens-/Unterliegensverhältnis gequotelt

Beispiel: O klagt in einem Verfahren gegen T 15.000 € ein. Das Gericht spricht ihm aber nur 5.000 € zu. Kommt es zu einer verhältnismäßigen Aufteilung, so muss O $\frac{2}{3}$ und T $\frac{1}{3}$ der Gerichtskosten tragen.

- ausnahmsweise auch hier einseitige Zuteilung gem. § 92 Abs. 2 ZPO
- besondere Kostenverteilungsregeln für besondere Umstände in den §§ 93 ff., 344 ZPO enthalten

Nebenentscheidungen



- im Urteil darüber entschieden, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat
- prozessualer Kostenerstattungsanspruch
- richtet i.d.R. allein nach Vorschriften der ZPO (insbes. §§ 93 ff. ZPO)
- entsteht ab Rechtshängigkeit als aufschiebend bedingter Anspruch

- steht dem obsiegenden Kläger regelmäßig auch zu
- oftmals: Beklagte in Verzug vor Klageerhebung
 - Kosten der Klage adäquat kausal durch Verzug verursacht ➔ §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 BGB

Nebenentscheidungen



Kostenarten

Gerichtskosten

- die im GKG/GNotKG geregelten Gerichtsgebühren und die Auslagen des Gerichts
- Auslagen sind z.B. Sachverständigengebühren oder Ersatz von Zeugenauslagen

Außergerichtliche Kosten

- die einer Partei im Prozess entstehenden Kosten
- insbesondere Anwaltskosten, aber etwa auch Verdienstausschlag wegen des Gerichtstermins oder die Fahrtkosten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!